

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 311

**Der Rechtsanwalt,
ein unabhängiges Organ
der Rechtspflege**

Von

Rolf Schneider



Duncker & Humblot · Berlin

ROLF SCHNEIDER

Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 311

**Der Rechtsanwalt,
ein unabhängiges Organ
der Rechtspflege**

Von

Dr. Rolf Schneider



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schneider, Rolf

Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der
Rechtspflege. — 1. Aufl. — Berlin: Duncker und
Humblot, 1976.

(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 311)

ISBN 3-428-03734-0

Alle Rechte vorbehalten

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03734 0

... hat Ferdinand Catholicus keinen Advokaten nach Amerika wollen transportiren lassen, damit die Leut alldort desto weniger zum Streiten gereizt werden möchten ...

Kreittmayr, Anmerkungen
über den Codicem juris Bavarici
judiciarii, 1754.

Qu'est-ce que le juge? la voix du souverain.
Qu'est-ce que l'avocat? la voix de la nation.

Carré, les lois de l'organisation
et de la compétence, 1826.

Aber das Amt des Fürsprechers hat seinen Grund in dem ewigen Rechte selbst und in der eben so ewigen Ungleichheit menschlicher Anlagen und Kräfte: daher alle Versuche, das Amt des Fürsprechers zu verdrängen und entbehrlich zu machen, entweder durch ihre Erfolglosigkeit oder durch ihre Verderblichkeit, den klügelnden Vorwitz bestrafen müssen ... Männer, welche in freier Selbständigkeit den Partheien zur Seite und dem Gerichte gegenüber stehen;

Anselm Ritter von Feuerbach,
Betrachtungen
über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit
der Gerechtigkeitspflege I, 1821.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 1975/76 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen worden. Rechtsprechung und Schrifttum konnte in Einzelfällen bis April 1976 nachgetragen werden.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Dr. h. c. *Walther J. Habscheid*, der die Arbeit ermöglicht und während der Jahre ihrer Entstehung in jeder Hinsicht gefördert hat. Mein Dank gilt ebenso den Koblenzer Rechtsanwälten *Rolf Löbbermann* (†) und Dr. *Erich Klinge*, die mir mit Hinweisen aus der Praxis sehr geholfen haben. Schließlich danke ich Herrn Ministerialrat a. D. Professor Dr. *J. Broermann* für die Aufnahme dieser Arbeit in sein Verlagsprogramm.

Würzburg/Genf, im Mai 1976

Rolf Schneider

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
Zum Bild des Rechtsanwaltes	20

Erster Abschnitt

Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Rechtsanwaltsberufes

§ 1 Der λογογράφος und συνήγορος des attischen Rechts	21
A. Bedeutung des griechischen Rechts	21
B. Besonderheiten des attischen Verfahrens	22
I. Gerichtsaufbau	22
II. Verfahrensgrundsätze	22
III. Strafrecht	23
C. Stellung und Aufgabe des Rechtsbeistandes	23
§ 2 Der advocatus des römischen Rechts	24
A. Frühzeit und Anfänge der Republik	24
B. Die hellenistische Epoche	26
C. Prinzipat und Kaiserzeit	27
§ 3 Der „Vorsprecher“ des germanischen und mittelalterlichen deut- schen Rechts	28
§ 4 Procurator und Advocatus des Gemeinen Rechts	31
A. Hintergründe und Bedeutung der Rezeption	31
B. Vom canonischen zum gemeinen Verfahren	31
C. Einwirkungen der Rezeption auf die Stellung des „Vorsprechers“	33
D. Zur Situation in Frankreich	35
E. Neuordnung in Preußen	35
F. Auf dem Wege zur Reichszivilprozeßordnung und zur Rechts- anwaltsordnung	37
§ 5 Der Rechtsanwalt im Kaiserreich und der Weimarer Republik	38
§ 6 Der Rechtsanwalt unter der nationalsozialistischen Herrschaft	39
A. Einstellung des Nationalsozialismus zum Recht	39
B. Umgestaltung des Zivilprozesses	39
C. Zur Stellung des Rechtsanwalts	40
§ 7 Ausblick	42

*Zweiter Abschnitt***Verfassungsmäßige Verankerung der Stellung
des Rechtsanwaltes**

§ 8 Das rechtliche Gehör — Art. 103 I GG —	45
A. Wesen und Sinn	45
B. Inhalt	45
C. Rechtliches Gehör und Rechtsanwalt	46
I. Wahlrecht des Rechtssuchenden	46
II. Rechtliches Gehör und § 11 I Satz 2 ArbGG	47
III. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	48
IV. Begrenzung der Zahl der Wahlverteidiger — § 137 I Satz 2 StPO —	50
V. Institutionalisierung des Rechtsanwaltes	51
1. Die Lehre von den Institutionen	51
2. Der Rechtsanwalt als Institution	52
a) Einrichtungsgarantie und subjektives Recht	53
b) Einrichtung und gesetzliche Normierung	54
c) Einrichtung und Schutzwirkung	54
d) Kriterien einer Einrichtungsgarantie	54
§ 9 Der Gleichheitssatz — Art. 3 GG —	55
§ 10 Die Berufsfreiheit — Art. 12 GG —	56
§ 11 Justizanspruch und Art. 19 IV GG	56
Zusammenfassung	57
§ 12 Das Rechtsstaatsprinzip	57
A. Inhalt	57
B. Sicherungen	58
C. Rechtsstaatsprinzip und Rechtsanwalt	60
Zusammenfassung	62

*Dritter Abschnitt***Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ
der Rechtspflege**

§ 13 Die Entwicklung des Begriffes „Organ der Rechtspflege“	63
§ 14 Der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege — Stand der Meinun- gen —	64
A. Bisherige Auslegungsversuche	64

I. Organisationsrechtliche Auslegung	64
1. Auslegung nach dem Status	65
2. Auslegung nach der Funktion	65
II. Beide Auslegungen sind indes unhaltbar	65
§ 15 Eigene Auslegung	66
A. Der Rechtsanwalt — ein selbständig Mitwirkender bei der Ver- setzung von Rechtspflegefunktionen: Auslegung nach der Funk- tion	66
I. Zur Gefahr der Staatsnähe	66
II. Staatliche und öffentliche Aufgaben	68
1. Kompetenzproblem	72
2. Staatliche Aufgaben	72
3. Öffentliche Aufgaben	73
B. Der Rechtsanwalt — ein selbständig Mitwirkender bei der Ver- setzung von Rechtspflegefunktionen: Auslegung nach dem Status	74
I. Staatsbeamter und öffentliches Amt	75
II. Staatlich gebundener Beruf	76
III. Freier Beruf	78
Zusammenfassung	79
§ 16 Einbau des Rechtsanwaltes in die Rechtspflege	80

Vierter Abschnitt

**Die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes
und ihre Auswirkungen**

§ 17 Die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes als Teilproblem der Unab- hängigkeit der Rechtspflege	82
A. Die Unabhängigkeit der Rechtspflegeorgane	82
I. Die Unabhängigkeit des Richters	83
1. Unabhängigkeit und Gewaltenteilung	83
2. Unabhängigkeit und Wesen der Rechtsprechung	83
3. Unabhängigkeit und Ziel der Rechtsprechung	84
II. Die Unabhängigkeit des Rechtspflegers	85
III. Die Unabhängigkeit des Notars	86
IV. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft	86
V. Die Unabhängigkeit des Vertreters des öffentlichen Interes- ses — VöI	90
VI. Die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes	92
B. Die Unabhängigkeit der Rechtspflege	93
C. Sinn und Inhalt der Unabhängigkeit der Rechtspflege	94
D. Sinn und Inhalt der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes	94

§ 18 Sicherungen der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes (Zulassung und wirtschaftlicher Schutz)	96
A. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	96
I. Zulassungsverfahren	96
II. Versagungsgründe	97
III. Lokalisierungspflicht	100
B. Wirtschaftlicher Schutz	102
I. Die BRAGeBO — Sicherung oder Hemmschuh anwaltlicher Unabhängigkeit	103
II. Das Erfolgshonorar	107
§ 19 Inkompatibilitäten	108
A. Generelle Unvereinbarkeiten	109
I. Syndicusanwalt	109
II. Sozietät	113
B. Spezielle Unvereinbarkeiten	113
I. Die Ausschließung des Rechtsanwaltes	114
1. Charakter	115
2. Notwendigkeit eines Verteidigerausschlusses	117
3. Ausschlußgründe	119
a) Generelle oder spezielle Regelung	120
b) Gesetzlich nicht erfaßte Ausschlußgründe?	120
aa) Zeugenstellung	120
bb) Prozeßsabotage	122
cc) Parteiverrat	122
dd) Syndicusanwalt	123
c) Gesetzlich erfaßte Ausschlußgründe	124
aa) Gemeinschaftliche Verteidigung (§ 146 StPO)	124
bb) Beteiligung (im weitesten Sinne) des Rechtsanwaltes — §138 a I StPO —	126
cc) Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland — § 138 b StPO —	127
dd) Verhalten des Verteidigers gegenüber Inhaftierten — § 138 a II StPO —	127
4. Zuständigkeit	129
II. Sitzungspolizeiliche Maßnahmen gegenüber Rechtsanwälten	131
§ 20 Der Entzug von Verteidigerrechten	134
A. Das Recht auf Akteneinsicht — § 147 StPO —	134
B. Freier Verkehr zwischen Rechtsanwalt und Inhaftiertem — § 148 StPO —	138
§ 21 Ehrengerichtsbarkeit	142

§ 22 Die Ausstrahlungswirkung des § 1 BRAO auf Beiordnung und Pflichtverteidigung	143
A. Darstellung beider Institute	143
I. Die Fälle der Beiordnung	143
1. Die Beiordnung auf Grund Armenrechtsgewährung	143
a) Sinn und Zweck des Armenrechts	143
b) Rechtliche Ausgestaltung	144
c) Stellungnahme	145
2. Die übrigen Fälle der Beiordnung	146
3. Außergerichtliche Rechtsberatung sozial Schwacher	147
II. Pflichtverteidigung	148
1. Wesen der Pflichtverteidigung	148
2. Rechtliche Ausgestaltung	149
3. Stellungnahme	150
B. Pflichtanwalt oder Zwangsanwalt?	151
I. Wahlrecht oder Annahmezwang des Rechtssuchenden	151
1. Zivilverfahren	152
2. Strafverfahren	153
II. Auswahlrecht des Vorsitzenden	154
III. Abberufung von Pflichtverteidigern	155
IV. Kostenprobleme	157

Schluß

§ 23 Zum Ergebnis der Arbeit	159
------------------------------------	-----

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

ABPO	= Allgemeine Bürgerliche Prozeßordnung für das Königreich Hannover 1848
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
AG	= Amtsgericht
AJP	= American Journal of Philology
AnwBl.	= Anwaltsblatt, Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
ArbG	= Arbeitsgericht
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1267)
AT	= Allgemeiner Teil
Az.	= Aktenzeichen
BadWürtt.	= Baden-Württemberg
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BayArchitG	= Bayerisches Architektengesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl. S. 363)
BayBG	= Bayerisches Beamten-gesetz in der Fassung vom 9. 11. 1970 (GVBl. S. 569)
BayBS	= Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts 1802 - 1956
BayGVBl.	= Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayKammerG	= Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 15. 7. 1957 (GVBl. S. 162)
BayJMBl.	= Bayerisches Justizministerialblatt
BayPOG	= Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern vom 29. 10. 1974 (GVBl. S. 746)
BayVBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter
BayVfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof (Sammlung der Entscheidungen)
Bayer. EGH	= Bayerischer Ehrengerichtshof der Rechtsanwälte
BB	= Der Betriebs-Berater
BBG	= Bundesbeamten-gesetz in der Fassung vom 17. 7. 1971 (BGBl. I S. 1181)
BDO	= Bundesdisziplinarordnung in der Fassung vom 20. 7. 1967 (BGBl. I S. 751)
BFH	= Bundesfinanzhof
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl. S. 195)
BGBL.	= Bundesgesetzblatt

BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bgr.	= Schweizerisches Bundesgericht
BGE	= Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BNotO	= Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 (BGBl. I S. 98)
BPO	= Bürgerliche Prozeßordnung für das Königreich Hannover vom 8. 5. 1850
BR	= Bundesrat
BRAO	= Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. 8. 1959 (BGBl. I S. 565)
BRAGebO	= Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 907)
BRAK	= Bundesrechtsanwaltskammer
BREntw	= Bundesratsentwurf
BRRG	= Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung vom 17. 7. 1971 (BGBl. I S. 1025)
BStBl.	= Bundessteuerblatt
BT	= Bundestag
BTDrucks.	= Drucksachen des Deutschen Bundestages (Wahlperiode und Nr.)
BURkG	= Beurkundungsgesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513)
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung vom 3. 2. 1971 (BGBl. I S. 105)
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
C	= Codex
Cap.	= Capitel
cass. civ.	= Cour de Cassation civile
CPP	= Code de procedure pénale
DAV	= Deutscher Anwaltverein
DB	= Der Betrieb
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung (1896 - 1936)
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DR	= Deutsches Recht (1931 - 1945)
DRiG	= Deutsches Richtergesetz in der Fassung vom 19. 4. 1972 (BGBl. I S. 713)
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DRZ	= Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946 - 1950)
DSt	= Österreichisches Gesetz vom 1. 4. 1872 (ÖRGBl. Nr. 40) betreffend die Handhabung der Disziplinalgewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
DVBbl.	= Deutsches Verwaltungsblatt

- EGBGB** = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl. S. 604)
EGE = Ehrengerichtliche Entscheidungen
EGH = Ehrengerichtshof (Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwaltschaft des Bundesgebietes und des Landes Berlin)
EheRG = Gesetzentwurf zur Reform des Ehe- und Familienrechts
Entw = Entwurf
EuGH = Europäischer Gerichtshof
FG = Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGG = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 771)
FGO = Finanzgerichtsordnung vom 6. 10. 1965 (BGBl. I S. 1477)
GA = Goldammer's Archiv für Strafrecht
Gaz. Pal. = Gazette du Palais
GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1)
GVG = Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 12. 9. 1950 (BGBl. S. 513)
h. A. = herrschende Ansicht
h. L. = herrschende Lehre
HandwO = Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 28. 12. 1965 (BGBl. I 1966 S. 1)
i. S. d. = im Sinne des
i. V. m = in Verbindung mit
JA = Juristische Arbeitsblätter
JBl. = Juristische Blätter
JbOstR = Jahrbuch für Ostrecht
JGG = Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 11. 12. 1974 (BGBl. I S. 3427)
JN = Jurisdiktionsnorm vom 1. 8. 1895 (ÖRGBl. Nr. 111)
J. C. P. = Juris-Classeur périodique
JR = Juristische Rundschau
jun = junior
JuS = Juristische Schulung
JW = Juristische Wochenschrift (1872 - 1939)
JZ = Juristenzeitung
KG = Kammergericht
KMR = Kleinknecht / Müller / Reitberger
KTS = Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
LAG = Landesarbeitsgericht
LG = Landgericht
LwVG = Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschafts-sachen vom 21. 7. 1953 (BGBl. I S. 667)
LZ = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907 - 1933)

MDR	=	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. w. N.	=	mit weiteren Nachweisen
NdsAGGVG	=	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. 4. 1963 (NdsGVBl. S. 225)
NF	=	Neue Folge
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
OG	=	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. 12. 1943 (Schweiz)
OLG	=	Oberlandesgericht
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
ÖBGBL.	=	Österreichisches Bundesgesetzblatt (Jahr und Nummer)
ÖJZ	=	Österreichische Juristenzeitung
ÖRAO	=	Österreichische Rechtsanwaltsordnung vom 6. 7. 1868 (ÖRGBl. Nr. 96)
ÖRGBl.	=	Österreichisches Reichsgesetzblatt
ÖRZ	=	Österreichische Richterzeitung
ÖStPO	=	Österreichische Strafprozeßordnung in der Fassung vom 20. 4. 1960 (ÖBGBL. Nr. 98)
ÖVfGH	=	Österreichischer Verfassungsgerichtshof
ÖZPO	=	Österreichische Zivilprozeßordnung vom 1. 8. 1895 (ÖRGBl. Nr. 113)
RAK	=	Rechtsanwaltskammer
RAO	=	Rechtsanwaltsordnung vom 1. 7. 1878 (RGBl. Nr. 23)
RdA	=	Recht der Arbeit
Rdn.	=	Randnummer
RegEntw	=	Regierungsentwurf
RG	=	Reichsgericht
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RGRSpr.	=	Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen (1879 - 1888)
RGSt	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	=	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht (1909 - 1925/26)
RIDA	=	Revue internationale des droits de l'antiquité
R. D. S.	=	Recueil Dalloz Sirey de doctrine, de jurisprudence et de legislation
RpfBl.	=	Rechtspflegerblatt
Rpfleger	=	Der deutsche Rechtspfleger
RPfIG	=	Rechtspflegergesetz vom 5. 11. 1969 (BGBl. I S. 2065)
RRAO	=	Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. 2. 1936 (RGBl. I S. 107)
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 23. 8. 1958 (BGBl. I S. 614)
SJZ	=	Schweizerische Juristenzeitung
StenBer.	=	Stenographische Berichte

StGB	= Strafgesetzbuch in der Fassung vom 2. 1. 1975 (BGBl. I S. 1)
StPÄG	= Strafprozeßänderungsgesetz
StPO	= Strafprozeßordnung in der Fassung vom 7. 1. 1975 (BGBl. I S. 129)
StrÄG	= Strafrechtsänderungsgesetz
StRG	= Strafrechtsreformgesetz
StVRG	= Strafverfahrensreformgesetz
Tit.	= Titel
VerwArch.	= Verwaltungsarchiv
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
Vhdlg.	= Verhandlungen
VO	= Verordnung
VöI	= Vertreter des öffentlichen Interesses
Vorbem.	= Vorbemerkung
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17)
WDO	= Wehrdisziplinarordnung in der Fassung vom 4. 9. 1972 (BGBl. I S. 665)
ZfRV	= Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Wien)
Ziff.	= Ziffer
ZPO	= Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. 9. 1950 (BGBl. S. 533)
ZRG	= Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte — Romanistische Abteilung
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSGV	= Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
ZSR	= Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStaatsw.	= Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZStrW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft = Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Das Anliegen der vorliegenden Arbeit, die ihren Anstoß durch einen Aufsatz von *Habscheid* über die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts¹ erhielt, sollte ursprünglich darin liegen, rechtsvergleichend zu untersuchen, inwieweit sich die verfassungsrechtlich verankerten Grundsätze über die Unabhängigkeit des Richters auf den Rechtsanwalt übertragen lassen.

Während der Bearbeitung gerieten die deutschen Rechtsanwälte „in das Schußfeld“ der Öffentlichkeit und schließlich auch der Gesetzgebung. Gemeint waren zwar wenige, getroffen wurden jedoch alle. Die Stellung des Rechtsanwaltes als eines unabhängigen Organes der Rechtspflege wurde angegriffen. Es war daher unumgänglich, das Gewicht der Arbeit auch auf dieses Problem zu erstrecken und dabei insbesondere der Frage nachzugehen, ob der in § 1 BRAO niedergelegten Organeigenschaft des Rechtsanwaltes bei der Lösung anstehender Probleme eine grundsätzliche Ausstrahlungswirkung zukommt.

Rechtsvergleichung konnte nur — aus Gründen des Umfangs der Arbeit — bei besonders strittigen Fragen betrieben werden; insbesondere war dort ausländisches Recht heranzuziehen, wo dieses andere Wege als das deutsche Recht gegangen ist. Der Rechtsanwalt ist schließlich eine internationale Erscheinung, wenn auch allerorten eine starke — geschichtlich bedingte — nationale Prägung anzutreffen ist; er ist in jedem Staat, der sich Rechtsstaat nennt, anzutreffen, seine Betätigungsmöglichkeiten sind geradezu ein Gradmesser für die Rechtsstaatlichkeit. Es sind daher die in anderen Ländern beschrittenen Wege für uns von hohem Wert, ermöglichen sie doch oft genug im eigenen Lande noch verschlossene Türen aufzubrechen².

Dabei erscheint es — gesamthaft betrachtet — für das Unterfangen dieser Arbeit nicht als Nachteil, die weitgespannte Problematik auf theoretischer Grundlage anzugehen; die Position eines Außenstehenden ermöglicht häufig die notwendige Distanz.

¹ NJW 1962, 1985 ff.

² Zu dieser „Profitwirkung“ *Dölle*, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages (1860 - 1960) II, S. 22.

Zum Bild des Rechtsanwaltes

Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn man den Rechtsanwalt als die umstrittenste und schillerndste Figur innerhalb der Skala der juristischen Berufe bezeichnet. Kein anderer juristischer Beruf war in seiner Geschichte solchen Umwälzungen ausgesetzt, kein anderer auf Grund seiner Tätigkeit dem Spott seiner Zeitgenossen so ausgeliefert, keinem anderen tagtäglich so die Gefahr zu eigen, vom schmalen Grat des rechten Weges — der beim Rechtsanwalt oft zur gefährlichen Enge wird — in den Bereich strafrechtlich relevanten Tuns abzuleiten. Kein anderer Beruf besitzt so sehr die zwei Seelen des *Goetheschen Faust* — hier die Interessen der Partei, dort die Gebote der Wahrheit und Gerechtigkeit —, die zu vereinen oft nicht leicht sind.

Zwischen *Scylla* und *Charybdis* hindurchzusegeln ist nicht immer allen geglückt: aus allen Zeiten dokumentieren Zeugnisse das menschliche Schicksal solcher Rechtsanwälte, aber auch die sensationslüsterne Aufnahme solcher „Skandale“ durch weite Kreise, die in dem Fall des einzelnen den ganzen Berufsstand pauschal abwerteten. Nur so wird es verständlich, daß seit dem Altertum bis auf den heutigen Tag dem Beruf des Rechtsanwaltes ein Schatten anhängt, angefangen von den „Geldhabichten“ eines *Platon*³ über die „Spitzbuben“ eines *Friedrich des Großen*⁴ bis hin zur Rechtsprechung unserer Tage, wo der BGH⁵ in einem Fall von Kassiberschmuggel einem Rechtsanwalt als Hauptverdächtigen gegenüber Gefängnisbeamten den „Vorzug“ gab, weil zwischen Rechtsanwalt und Beschuldigtem „gleichgerichtete Interessen“ bestünden, und wo das BVerfG⁶ offenbar Gerichte darauf hinweisen mußte, daß für die Annahme kein Raum bestehe, daß die zulässige Übermittlung durch einen Rechtsanwalt das Vorbringen eines Antragstellers „weniger glaubhaft“ mache.

Diese Sätze aus Urteilen unserer höchsten Gerichte zeigen, daß die „ewige Topik der Advokatenkritik“⁷ selbst vor Juristen nicht haltmacht, obwohl sie doch eher in den Bereich der Satire gehörten: „Einen Verteidiger haben die sich auch genommen — nun ja, dann weiß man ja genug —“⁸.

³ Zitiert nach *Berneker*, S. 107.

⁴ Zitiert nach *Berneker*, S. 120; der Ausspruch ist allerdings nicht eindeutig belegbar, *Weißler*, S. 310.

⁵ NJW 1972, 2140.

⁶ NJW 1974, 1903.

⁷ *Fritz Schulz*, S. 129.

⁸ *Heinrich Spoerl*, Wenn wir alle Engel wären.

Erster Abschnitt

Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Rechtsanwaltsberufes

„Verstanden wird also, was vor uns steht nur dann,
wenn verstanden wird, wie es entstand“.

Die geschichtliche Rückbesinnung erleichtert das richtige Verständnis heutiger Institutionen und Vorgänge, sie ist in manchen Fällen unentbehrlich. Einmal hilft sie bei der Problemlösung wiederkehrender ähnlich gelagerter Konfliktskonstellationen, zum anderen zeigt sie, daß heutige Erscheinungsformen nichts anderes sind als das gegenwärtige, vorläufige Ende geschichtlicher Entwicklungsprozesse. Der Rechtswissenschaft vermag das Aufnehmen dieses geschichtlichen Fadens Impulse zu geben, ist doch jedes Rechtssystem eine geschichtlich gewachsene und wachsende Erscheinung, und ruht speziell das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland auf mehreren — nur geschichtlich faßbaren — Säulen. So zeigt auch die Entwicklung des Anwaltsstandes ein zwar buntes, von Rückschlägen begleitetes, aber dennoch gewachsenes Bild.

Im geschichtlichen Teil dieser Arbeit, der nicht mehr als Grundtendenzen herausarbeiten will, soll der Schwerpunkt auf den Zivilprozeß gelegt werden. Die hier gewonnenen Ergebnisse sollen dann mit strafgeschichtlichen Erkenntnissen¹⁰ zu einer Symbiose gebracht werden, um ein möglichst vollständiges Bild vom Rechtsanwalt früherer Zeiten zu gewinnen; denn trotz aller Spezialisierung formen alle Seiten das *eine* Bild vom Rechtsanwalt, zu dem erst in neuerer Zeit die Rechtsvertretung vor Verwaltungsbehörden und -gerichten gekommen ist, ohne daß sich dadurch die Aufgaben des Anwalts gewandelt hätten.

§ 1 Der λογογράφος und συνήγορος des attischen Rechts

A. Bedeutung des griechischen Rechts

Die Behandlung des griechischen Rechtskreises mag überraschen, ist doch seine Ausstrahlungswirkung auf die europäische Rechtsentwick-

⁹ Wach, Handbuch, S. 130.

¹⁰ Ich stütze mich hierbei insbesondere auf Knapp, S. 5 ff.